

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung von Gutachten und aller anderen von uns angebotenen Produkte. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Erstellung von Gutachten soll schriftlich erteilt werden. Mündlich, telefonisch oder über andere Telekommunikationstechniken aufgegeben und so entgegengenommene Aufträge gelten ebenso als verbindlich.

Der Auftraggeber (AG) hat dem Auftragnehmer (AN) alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind von ihm zu benennen bzw. aufzuzeigen. Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den AG oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen zu Lasten des AG.

3. Vollmacht und Auslagererstattung

Der AG legitimiert den AN zur Vornahme aller erforderlichen und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten, soweit diese für die Erstellung des Gutachtens erforderlich sind. Soweit hierfür Kosten anfallen, verpflichtet sich der AN diese dem AG zu erstatten.

4. Fälligkeit der Gutachterkosten

Das Sachverständigenhonorar ist nach Eintritt der Fälligkeit binnen der in der Rechnung genannten Frist zu bezahlen. Fälligkeit tritt ein, wenn das Gutachten dem AG übergeben ist oder im Einverständnis mit dem Kunden an einen Dritten [bspw. Versicherer / Anwalt] versandt worden ist. Der AN kann auch verlangen, dass bei Übergabe des Gutachtens das Honorar in bar bezahlt wird.

Der Vergütungsanspruch des AN ist unabhängig von etwaigen Zahlungsverpflichtungen Dritter, insbesondere einem Haftpflichtversicherer. Zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche ist der AN berechtigt, sich die Schadenersatzansprüche des AG gegen den Schädiger / Haftpflichtversicherer [im Falle der Begutachtung nach einem Unfall], sicherungshalber abtreten zu lassen. Die Vergütungspflicht des AG bleibt hiervon unberührt.

Bei allen Zahlungen ist die Gutachten-/Rechnungsnummer anzugeben; können Zahlungen nicht zugeordnet werden, weil diese Angaben nicht erfolgen, geht dies zu Lasten des AG.

5. Höhe des Sachverständigenhonorar

Das Sachverständigenhonorar kalkuliert sich bei Schadengutachten auf Grundlage der Schadenhöhe und setzt sich aus einem Grundhonorar und Nebenkosten zusammen. Die Honorartabelle des AN kann in den Geschäftsräumen des AN eingesehen werden. Die Nebenkosten berechnen sich u. a. aus Schreibgebühren, Foto-, Telefon-, Porto- und Fahrkosten, Fahrzeugbewertung und Restwertermittlung. Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten netto zzgl. einer Wertminderung maßgebend. Bei einem Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schadenereignis die Berechnungsgrundlage.

Bei vereinbarter Abrechnung auf Stundenbasis wird ein Verrechnungssatz von € 75,00 pro Stunde plus Nebenkosten in Rechnung gestellt. Sämtliche aufgeführten Beträge verstehen sich immer zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Rechnungsprüfungsberichte/Nachbesichtigung

Rechnungsprüfungsberichte und Nachbesichtigungen, nach erfolgtem Gutachten, gelten grundsätzlich als neue Aufträge und werden mit 25 % des sich aus der Honorartabelle ergebenden Grundhonorars zzgl. Nebenkosten abgerechnet.

7. Stornierungen

Im Falle der Auftragskündigung stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche nach § 649 BGB zu. Er kann stattdessen pauschal € 120,- zzgl. Mehrwertsteuer berechnen, sofern durch den AG kein Nachweis erbracht wird, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die vorgenannte Pauschale.

8. Gutachtenerstellung und -versand

Die Übergabe bzw. Versendung des Gutachtens erfolgt entsprechend der vom AG unterschriebenen Auftragserklärung. Eine Kopie und die Bilddateien verbleiben beim AN. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt der Gutachten für Haftpflicht- und Kaskoschäden entsprechen den Richtlinien des BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.). Der AG hat die Möglichkeit, sich bei Streitfällen an die Geschäftsstelle des BVSK e.V., Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Tel: 030 / 2 53 78 50 oder per E-Mail: info@bvsk.de zu wenden. Das Gutachten kann nach Vereinbarung auch elektronisch versendet werden. Der Versand des Gutachtens an den AG oder auf Wunsch des AG an Dritte erfolgt in jedem Fall auf Risiko des AG.

9. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.